

Federführend: A 66 Eigenbetrieb Technische Dienste	AZ: Berichterstatter/-in: Herr Spaltner
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.11.2022	Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste
01.12.2022	Hauptausschuss
06.12.2022	Rat der Stadt Alsdorf
4. Änderung der Betriebssatzung für den "Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf" vom 12.11.2010	

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf empfiehlt dem Rat der Stadt:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt:

Der Rat beschließt die 4. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf gemäß Anlage 1.

Darstellung der Sachlage:

Das ehemalige Amt A 65 Bauamt wurde zwischenzeitlich personell soweit ausgedünnt, dass die Größe eine selbständige Organisationsform nicht mehr rechtfertigt. Die Aufgaben des ehemaligen A 65 sollen auf die Ämter A 60, A 61 und A 66/ETD sachgerecht verteilt werden. Im Bereich Kanal- und Straßenbau sind die Aufgaben derart überlagert, dass eine Zusammenfassung der Tätigkeiten erhebliche Synergien schafft. Hierbei handelt es sich im Speziellen um die Aufgaben Planung und Umsetzung von investiven Straßenbaumaßnahmen inklusive ÖPNV und Radwegebau sowie die technische Sachbearbeitung im Bereich Straßenbeleuchtung.

Diese Aufgabenübertragung macht die Anpassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf erforderlich.

Darstellung der Rechtslage:

Entfällt.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Im Haushaltsjahr 2022 stehen 46.230 € unter dem Kostenträger 12-01-01 Unterhaltung von Straßen-, Geh- und Radwege, Straßennetz für die mit Rundverfügung Nr. 18/2022 übertragenen Aufgaben zur Verfügung. Über zusätzlich finanzielle Mittel ab dem Haushaltsjahr 2023 wird der Rat der Stadt gesondert beschließen müssen.

Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:

Entfällt.

Anlage/n:

- Anlage 1 4. Änderung der Betriebssatzung
- Anlage 2 Synopse zur Änderung der Betriebssatzung

Bürgermeister

gez. Kahlen

Erster Beigeordneter

Kämmerer

Referat Jugend, Schulen und Sport

gez. Spaltner

Kaufmännischer Betriebsleiter ETD

gez. Wirtz

Technische Betriebsleiterin ETD

Rechnungsprüfungsamt

4. Änderung vom _____ der Betriebssatzung vom 12.11.2010 für den Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW. 2023), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (Art. 16 NKF NRW, GV.NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung vom 12.11.2010 für den Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 29.03.2017 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zweck des Eigenbetriebes Technische Dienste einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Stadtentwässerung, die Abfallentsorgung, die Straßenreinigung einschl. Winterdienst, die Unterhaltung der städtischen Friedhöfe, die Bewirtschaftung städtischer Gewässer (soweit nicht WVER), die Pflege der städtischen Grünflächen, soweit diese in der Bewirtschaftung übertragen sind, Planung, Bau und Unterhaltung der Straßen, Erschließungen und Beleuchtung sowie die Aufgaben des Baubetriebshofes und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Betriebssatzung des Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf
Gegenüberstellung „alte/neue Fassung“

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><u>§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes</u></p> <p>(1) Der Eigenbetrieb Technische Dienste wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschrift und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.</p> <p>(2) Zweck des Eigenbetriebes Technische Dienste einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Stadtentwässerung, die Abfallentsorgung, die Straßenreinigung einschl. Winterdienst, die Unterhaltung der städtischen Friedhöfe, die Bewirtschaftung städtischer Gewässer (soweit nicht WVER), die Pflege städtischer Grünflächen, soweit diese in der Bewirtschaftung übertragen sind sowie die Aufgaben des Baubetriebshofes und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.</p>	<p><u>§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes</u></p> <p>(1) Der Eigenbetrieb Technische Dienste wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschrift und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.</p> <p>(2) Zweck des Eigenbetriebes Technische Dienste einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Stadtentwässerung, die Abfallentsorgung, die Straßenreinigung einschl. Winterdienst, die Unterhaltung der städtischen Friedhöfe, die Bewirtschaftung städtischer Gewässer (soweit nicht WVER), die Pflege der städtischen Grünflächen, soweit diese in der Bewirtschaftung übertragen sind, Planung, Bau und Unterhaltung der Straßen, Erschließungen und Beleuchtung sowie die Aufgaben des Baubetriebshofes und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.</p>